

SATZUNG

Stand: 16. Dezember 2009

Präambel

Die WESTFLEISCH eG, Münster, als landwirtschaftliches Vermarktungsunternehmen von Vieh und Fleisch, ist bestrebt, dem Strukturwandel in der Landwirtschaft, der u.a. durch den Übergang von der Lebend- zur Geschlachtetvermarktung gekennzeichnet ist, Rechnung zu tragen. Die WESTFLEISCH eG steht daher seit einigen Jahren vor Investitionsaufgaben in einem bis dahin nicht gekannten Umfang, die auch in der Zukunft anhalten werden.

Zur Finanzierung dieser hohen Investitionen ist ein ausgewogenes Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital erforderlich. Zur Aufstockung des Eigenkapitals wurde in 1971 die WEST-FLEISCH Schlachtfinanz GmbH & Co. KG gegründet, die bis zum 31.12.1978 ein Haftungskapital von DM 17.550.000,00 gebildet hat, das vornehmlich von westfälischen Bauern sowie bäuerlichen und genossenschaftlichen Institutionen aufgebracht wurde.

In 1979 wurde die Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, um das finanzielle Fundament der WESTFLEISCH-Unternehmensgruppe zu festigen und gleichzeitig die Anleger-Interessen in bezug auf erleichterte Übertragbarkeit der Anteile stärker zu berücksichtigen.

Im übrigen werden Ziel und Zweck der Gesellschaft von der Umwandlung nicht berührt und gelten unverändert weiter. Hauptzweck der Gesellschaft ist nach wie vor die Stärkung der Leistungsfähigkeit der WESTFLEISCH eG.

Die Aufgabe der Gesellschaft besteht daher unverändert im Bau und in der Finanzierung von Einrichtungen für die Geschlachtetvermarktung. Die Gesellschaft wird diese Einrichtung grundsätzlich an die WESTFLEISCH eG verpachten und die Investitionsvorhaben mit dem Bedarf der WESTFLEISCH eG abstimmen. Die WEST-FLEISCH eG verpflichtet sich zu einer angemessenen Verzinsung des aufgebrachten Kapitals.

Die enge Verbindung und Zusammengehörigkeit der Gesellschaft mit der WESTFLEISCH eG wird durch eine Mindestbeteiligung der WESTFLEISCH eG von 25,1 % am Grundkapital und durch die Ausgabe von Namens-Aktien an die Kreise, die bisher das Unternehmen getragen haben, sichergestellt.

Satzung

in der Fassung vom 16. Dezember 2009

§ 1

Die Gesellschaft führt die Firma

WESTFLEISCH FINANZ AG

und hat ihren Sitz in Münster (Westfalen).

§ 2

1. Gegenstand des Unternehmens sind

- a) der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Gebäuden und sonstigen Anlagen, insbesondere die Erstellung von Schlachthanlagen, Verarbeitungsbetrieben und sonstigen Betriebs- und Wohngebäuden, sowie
- b) die Finanzierung der Unternehmen der WESTFLEISCH-Gruppe, insbesondere die Gewährung von Darlehen an die Unternehmen der WESTFLEISCH-Gruppe einschließlich sonstige gruppeninterne (Eigen- oder Fremdkapital-) Finanzierungen sowie die Aufnahme von Fremdkapital zur Refinanzierung.

2. Die Gesellschaft kann andere Unternehmen errichten und erwerben, sich an anderen Unternehmen beteiligen, gleichartige oder ähnliche Betriebe erwerben und Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen an jedem beliebigen anderen Ort errichten.

3. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen und ihm mittelbar oder unmittelbar förderlich sind, wahrzunehmen.

§ 3

1. Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen lediglich im elektronischen Bundesanzeiger.

2. Sonstige Bekanntmachungen der Gesellschaft können nach Wahl des Vorstands durch das Landwirtschaftliche Wochenblatt Westfalen-Lippe, bzw. dessen Rechts- oder Funktionsnachfolgerin oder statt dessen durch Brief oder Rundschreiben an die im Aktienregister bezeichnete Adresse des Aktionärs erfolgen. Die Absendung seitens der Gesellschaft genügt.

§ 4

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

€ 30.816.000,00

und ist in 120.375 Stückaktien entsprechend einer Beteiligung am Grundkapital von jeweils € 256,00 wie folgt eingeteilt:

- a) 96.750 Namensaktien (vinkulierte Stammaktien), entsprechend einer Beteiligung am Grundkapital von jeweils € 256,00, insgesamt € 24.768.000,00;
 - b) 23.625 Namensaktien (Vorzugsaktien), entsprechend einer Beteiligung am Grundkapital von jeweils € 256,00, insgesamt € 6.048.000,00.
2. Die Aktien gem. Ziffer 1a) werden als Namensaktien ausgestellt. Die rechtsgeschäftliche Übertragung, die Sicherheitsabtretung und die Verpfändung dieser Aktien bedürfen der Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung erteilt der Vorstand.

Der Vorstand soll die Zustimmung erteilen für Erwerber,

- die die Landwirtschaft betreiben,
- für landwirtschaftliche Verbände, Einrichtungen und Unternehmen und deren Mitglieder und Mitarbeiter,

wenn die Erwerber die Vieh- und Fleischvermarktungsaufgaben der WESTFLEISCH eG fördern und unterstützen.

Der Vorstand darf die Zustimmung nur mit Einwilligung des Aufsichtsrats versagen.

3. Die Aktien gem. Ziffer 1b) werden als Namensaktien ausgestellt. Sie werden mit einem Gewinnvorzug nach Maßgabe des § 18 dieser Satzung ausgestattet. Diese Aktien haben kein Stimmrecht (Vorzugsaktien ohne Stimmrecht).
4. Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden, der Gewinnanteilscheine und der Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelurkunden) verkörpern. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien und Gewinnanteile ist ausgeschlossen.
5. Bei der Ausgabe neuer Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung kann deren Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.
6. Die Gesellschaft ist durch Übertragung des gesamten Vermögens im Wege der Umwandlung der WESTFLEISCH Schlachtfinanz GmbH & Co. KG mit Sitz im Münster entstanden.

§ 5

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder im übrigen wird durch den Aufsichtsrat festgesetzt. Der Aufsichtsrat kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

Die WESTFLEISCH eG, Münster, hat das Vorschlagsrecht für die Vorstandsmitglieder.

2. Der Vorstand führt die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung, die der Aufsichtsrat festsetzt.

§ 6

1. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181, 2. Alt. BGB für Geschäfte mit juristischen Personen und Handelsgesellschaften, bei denen die Vorstandsmitglieder selbst gesetzliche Vertreter oder Prokuristen sind, befreit. Im Übrigen ist der Aufsichtsrat berechtigt, einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Befreiung von den Beschränkungen des § 181, 2. Alt. BGB zu erteilen.
3. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, daß Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind.

§ 7

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern.
2. Die nachfolgenden Aktionäre haben, solange sie Aktionäre sind, das Recht, insgesamt 7 Mitglieder des Aufsichtsrats zu entsenden, und zwar:

WESTFLEISCH eG, Münster	3 Mitglieder
Erzeuger-Treuhand e.V., Münster	2 Mitglieder
Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V., Münster	2 Mitglieder
3. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.
4. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so erfolgt die Bestellung eines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, soweit nicht die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen etwas Abweichendes beschließt.
5. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen im Zeitpunkt ihrer Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit auch ohne wichtigen Grund mit einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand niederlegen.

§ 8

1. Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters entspricht ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats. Scheiden der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
2. Erklärungen und Veröffentlichungen namens des Aufsichtsrats erfolgen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind auch zur Entgegennahme von Erklärungen an den Aufsichtsrat befugt.

§ 9

1. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder vom Stellvertreter oder in deren Auftrag vom Vorstand einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, durch Telefax, per e-mail, fernmündlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist eine erneute Abstimmung über den selben Gegenstand durchzuführen. Ergibt sich auch in dieser zweiten Abstimmung, Stimmgleichheit, gibt, auch bei Wahlen, die Stimme des Vorsitzenden oder des den Vorsitz führenden Stellvertreters den Ausschlag. Die Art der Abstimmung wird vom Vorsitzenden bestimmt.
3. Der Aufsichtsrat kann auf Anordnung des Vorsitzenden seine Beschlüsse durch schriftliche Stimmabgabe, durch Stimmabgabe per Telefax oder e-mail sowie durch fernmündliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per Videokonferenz fassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Der Absatz 2 ist sinngemäß anzuwenden.
4. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sowie über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder, im Fall seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
5. Der Aufsichtsrat ist befugt, Aufsichtsratsausschüsse zu bilden und deren Zuständigkeit in der Geschäftsordnung festzusetzen. Den Ausschüssen des Aufsichtsrats können auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Aufsichtsrat hat einen Bewertungsausschuss zu bilden. Dieser hat nach vom Gesamtaufichtsrat festgelegten Kriterien jährlich eine Empfehlung zur Kursbewertung der Aktien vorzunehmen, die den Aktionären mitzuteilen ist. Aufsichtsratsmitglieder, die Ausschüssen nicht angehören, können an den Sitzungen der Ausschüssen teilnehmen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt.

6. Der Aufsichtsrat erlässt seine Geschäftsordnung selbst.

§ 10

1. Der Aufsichtsrat hat bestimmte Arten von Geschäften und Rechtshandlungen zu bestimmen, für die der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
2. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 11

1. Der Gesamtaufsichtsrat erhält jährlich eine Vergütung in Höhe von bis zu € 35.000,00. Der Aufsichtsrat beschließt innerhalb dieser Gesamtvergütung über die Verteilung auf die einzelnen Mitglieder. Daneben erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats Ersatz seiner baren Auslagen.
2. Unterliegen die Vergütung und der Auslagenersatz der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer), wird der Steuerbetrag von der Gesellschaft erstattet, wenn er vom Aufsichtsratsmitglied gesondert in Rechnung gestellt werden kann.

§ 12

1. Die Hauptversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen hierfür geeigneten Ort in Nordrhein-Westfalen statt. Sie werden vom Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, die spätestens dreißig Tage vor der Versammlung erfolgen muss, wobei der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet werden.

§ 13

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt, der im Aktienregister als Inhaber einer oder mehrerer Aktien eingetragen ist.
2. Jeder Aktionär ist berechtigt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Aktionär der Gesellschaft vertreten zu lassen. Die Vollmacht muß spätestens am dritten Tag vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft eingereicht sein.

§ 14

1. In der Hauptversammlung führt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter, bei Verhinderung beider das älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrats oder, wenn kein Aufsichtsratsmitglied

anwesend ist, eine von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählende Person den Vorsitz.

2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

§ 15

1. Jede Stückaktie der Stammaktien gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
2. Soweit den Vorzugsaktionären nach dem Gesetz ein Stimmrecht zusteht, gewährt jede Stückaktie der Vorzugsaktien eine Stimme.
3. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Aktiengesetz etwas anderes zwingend vorschreibt. Verlangt das Aktiengesetz außerdem bei der Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, so genügt, wenn dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals. Im Fall von Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Wird bei Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter den beiden Personen statt, denen die meisten Stimmen zugefallen sind. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 16

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 17

1. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach Eingang des Prüfungsberichts sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfungsbericht und der Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns oder für die Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Vorstand und Aufsichtsrat sind gemäß § 58 Abs. 2 AktG ermächtigt, bis zu 50 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen.
2. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann der Vorstand nach Ablauf eines Geschäftsjahres nach Maßgabe des § 59 AktG auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn eine Abschlagsdividende an die Aktionäre zahlen.

3. Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahrs stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl des Abschlussprüfers und über die Verwendung des Bilanzgewinns.

§ 18

1. Aus dem Bilanzgewinn erhalten zunächst die Vorzugsaktionäre einen Gewinnanteil von 4,2 % des Nennbetrags ihrer Vorzugsaktien ohne Stimmrecht. Reicht der Bilanzgewinn nicht aus zur Zahlung des Vorzugsbetrages, so ist aus dem Bilanzgewinn des nächsten Jahres zunächst der Rückstand ohne Zinsen nachzuzahlen und sodann der Vorzugsbetrag dieses Jahres auf die Vorzugsaktien zu verteilen. Bei rückständigen Vorzugsbeträgen mehrerer Jahre sind aus dem Bilanzgewinn zunächst die Rückstände in der Reihenfolge ihrer Entstehung und sodann der Vorzugsbetrag dieses Jahres auszuzahlen.
2. Aus dem nach der Verteilung gemäß Absatz 1 verbleibenden Bilanzgewinn erhalten die Stammaktionäre einen Gewinnanteil von bis zu 4,2 % des Nennbetrags ihrer Stammaktien.
3. Der nach Verteilung gemäß Absatz 1 und 2 verbleibende Bilanzgewinn wird auf die Stamm- und Vorzugsaktionäre gleichmäßig nach dem Verhältnis der Aktiennennbeträge verteilt, soweit nicht die Hauptversammlung diesen Teil des Bilanzgewinns im Gewinnverwendungsbeschluss von der Ausschüttung ausschließt.
4. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft wird das nach Berichtigung um die Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf die Stamm- und Vorzugsaktionäre gleichmäßig nach dem Verhältnis der Aktiennennbeträge verteilt.

§ 19

Der gesamte Gründungsaufwand, der zu Lasten der Gesellschaft verrechnet werden kann, wird auf € 70.303,00 festgesetzt.

WESTFLEISCH FINANZ AG

48143 Münster, Brockhoffstraße 11

48047 Münster, Postfach 8844

Telefon 02 51 / 4 93-0

Telefax 02 51 / 4 93-12 89

www.westfleisch.de

info@westfleisch.de

Amtsgericht Münster

HRB 1429